

zum Ausdruck, daß hierunter auch solche Genossenschaften fallen, deren Produktionsmittel sich nur zu einem Teil im gesellschaftlichen Eigentum und zum anderen Teil noch im Eigentum der einzelnen Genossenschaftsmitglieder befinden. Zutreffend wird insoweit im Kassationsantrag an Hand der Eigentumsverhältnisse bei den verschiedenen Typen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Unrichtigkeit des Standpunkts des Bezirksgerichts dargelegt. Auch die LPGs arbeiten nicht ausschließlich auf der Grundlage gesellschaftlichen Eigentums. Das trifft insbesondere für die LPG Typ I zu. Hier bleiben nicht nur der von den Mitgliedern in die Genossenschaft zur gemeinsamen Nutzung eingebrachte Boden, sondern auch die zur Bearbeitung der genossenschaftlichen Ländereien benötigten und auf Beschluß der Mitgliederversammlung gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellenden landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Zugkräfte Eigentum der Genossenschaftsbauern (Abschn. II Ziff. 3 Abs. 1 und Abschn. III Ziff. 11 Abs. 1 des Musterstatuts — GBl. 1959 I S. 333). Das zeigt, daß die LPG Typ I sogar im wesentlichen auf der Grundlage des Eigentums des Genossenschaftsbauern an Boden und Inventar arbeitet und hier der genossenschaftliche Zusammenschluß zunächst und vor allem auf der gemeinsamen Bearbeitung des Bodens, der Organisierung der Arbeit nach sozialistischen Grundsätzen und der Vergütung der Arbeit nach Leistung beruht. Auch bei den am höchsten entwickelten LPGs Typ III bleibt das wichtigste Produktionsmittel, der Boden, Eigentum der Genossenschaftsbauern (Abschn. II Ziff. 4 des Musterstatuts).

Ähnliche Eigentumsverhältnisse bestehen bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks. Bei den Produktionsgenossenschaften der Stufe I erfolgt die Produktion in den eigenen Werkstätten und mit den eigenen Maschinen der Handwerker, die für die Benutzung der Produktionsmittel eine Nutzungsgebühr erhalten. Auf der anderen Seite haben die Handwerker allerdings auch die Möglichkeit, ihre Produktionsmittel gegen Bezahlung in die Genossenschaft einzubringen, wodurch diese genossenschaftliches Eigentum werden (Musterstatut Abschn. II — Stufe 1 — Ziff. i und 3, GBl. 1955 I S. 598). In den Produktionsgenossenschaften der Stufe 2 wird dagegen die Produktion in genossenschaftlichen Werkstätten durchgeführt, und jedes Mitglied bringt beim Eintritt in die Produktionsgenossenschaft seine Maschinen, Werkzeuge sowie Produktions- und Lagerräume in die Genossenschaft ein, soweit sie von der Produktionsgenossenschaft gemäß Entscheidung der Mitgliederversammlung benötigt werden. Sie werden von der Genossenschaft als genossenschaftliches Eigentum erworben (Musterstatut Abschn. II — Stufe 2 — Ziff. 2 und 4). Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß auch die Forderungen von Handwerks-Produktionsgenossenschaften der Stufe 1 im Fall des Konkurses des Schuldners als bevorrechtigte zu berichtigen sind, wogegen die Gesetzesbestimmung sie, weil im Zeitpunkt des Erlasses der ÄnderungsVO vom 19. März 1953 ihre Bildung noch nicht begonnen hatte, nicht ausdrücklich anführt.

Es ist gerade das Charakteristische der gesellschaftlichen Umwälzung im Bereich der kleinen Warenproduktion, daß der Zusammenschluß zu sozialistischen Genossenschaften nicht notwendig sofort und ausschließlich gesellschaftliches Eigentum an den Produktionsmitteln schafft. Erst im Prozeß der genossenschaftlichen Arbeit und der damit verbundenen Hebung des gesellschaftlichen Bewußtseins wird sich bei diesen Formen des genossenschaftlichen Zusammenschlusses das gesellschaftliche Eigentum mehr und mehr durchsetzen und schließlich auf einer höheren Stufe der Entwicklung der Genossenschaft zu ihrer alleinigen ökonomischen Grundlage werden.

Hieraus ergibt sich, daß auch der Verband der Genossenschaften werktätiger Fischer e. G. m. b. H. in St. von der genannten Gesetzesbestimmung erfaßt wird. Es ist bereits ausgeführt worden, daß dem Verband schon zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Fischwirtschafts-Genossenschaft W. e. G. m. b. H. sowohl Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer als auch Genossenschaften werktätiger Fischer angehörten. Das entspricht der Bestimmung des Abschn. III Ziff. 1 des von der Mitgliederversammlung am 20. Mai 1958 angenommenen Statuts des Verbandes. Die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer arbeiten auf der Grundlage gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln (Abschn. III des Musterstatuts, GBl. 1954 S. 118). Der nicht unerhebliche Anteil dieser Genossenschaften am Mitgliederbestand des Klägers mußte den Ausschlag für seine Bewertung als eine auf der Grundlage gesellschaftlichen Eigentums arbeitende Genossenschaft und damit für die Bevorrechtigung seiner Forderung im Konkursverfahren geben. Das um so mehr, als sich der Genossenschaftsverband nach seinem bereits erwähnten Statut vom 20. Mai 1958 neben anderen gesellschaftlich anzuerkennenden Zielen vor allem die Aufgabe gestellt hat, durch planmäßige Zusammenarbeit mit den Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen und den staatlichen Organen die Einbeziehung aller Genossenschaften der Fischerei beim Aufbau des Sozialismus zu erreichen, die bestehenden Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer zu stärken und die Bildung neuer Produktionsgenossenschaften auf freiwilliger Grundlage zu fördern.

Das Bezirksgericht hat alles das unberücksichtigt gelassen. Die Methode seines Herangehens an die Beurteilung der hier zu entscheidenden Frage war formal. Das ist auch der Hauptgrund, daß es zu einer falschen Entscheidung gekommen ist. Es hat sich bei der rechtlichen und politisch-gesellschaftlichen Wertung des Genossenschaftsverbandes lediglich auf den Charakter der ihm damals noch angehörenden nichtsozialistischen Genossenschaften und damit auf das Alte, Absterbende orientiert, dies noch dazu ohne alle Rücksicht auf die Ziele und Aufgaben des Verbandes. Dem Neuen, Fortschrittlichen, Aufwärtstrebenden, den neuen, auf der Grundlage gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln arbeitenden, sozialistischen Genossenschaften hat es dagegen nicht die ihnen zukommende Bedeutung beigemessen. Deshalb ist es auch zu einer Entscheidung gekommen, die nicht geeignet ist, das Neue, sich Entwickelnde, mit den Mitteln der Rechtsprechung zu fördern; im Gegenteil, die Entscheidung hemmt die Entwicklung unserer Gesellschaftsordnung, die Vollendung des sozialistischen Aufbaus.

In diesem Zusammenhang soll noch, ohne daß dies für die Entscheidung des Obersten Gerichts heranzuziehen wäre, darauf hingewiesen werden, daß die dem Genossenschaftsverband gestellten Ziele und Aufgaben, soweit sie den Zusammenschluß der werktätigen Fischer zu sozialistischen Produktionsgenossenschaften zum Inhalt haben, in den letzten Wochen und Monaten erfüllt worden sind. Nach den dem Senat vorliegenden Stellungnahmen der zuständigen staatlichen Wirtschaftsverwaltung waren im April 1960 bereits 95 % der See- und Küstenfischer Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften.

Aus den angeführten Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts, soweit mit ihm der Klaganspruch unter Ziff. 2 abgewiesen worden ist und in der Kostenentscheidung, wegen Verletzung des § 3 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 aufzuheben. Da es weiterer tatsächlicher Feststellungen nicht bedarf, hatte der Senat gemäß § 14 OGStG in Verbindung mit entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO in der Sache selbst, wie geschehen, zu entscheiden.